Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 36 (1965)

Heft: 9

Artikel: Zur Organisation von Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche : neue Richtlinien der Schweizerischen Landeskonferenz für Soziale Arbeit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-807423

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Organisation von Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche

Neue Richtlinien der Schweizerischen Landeskonferenz für Soziale Arbeit *

Grundsätzliches

1. Die günstigsten Erziehungsverhältnisse bietet die gute Familie. Darum ist da, wo es sich vorwiegend um einen Elternersatz handelt, meist die Familienplazierung (Pflegefamilie, «Pflegekindernest», Adoption) angezeigt. Stehen aber Sonderschulung oder Sondererziehung im Vordergrund, so ist, soweit der Besuch externer Sonderschulen nicht möglich oder tunlich ist, ein Heimaufenthalt geboten.

2. Der Heimaufenthalt bedeutet Versetzung in eine erzieherisch und pflegerisch günstigere Umgebung, wo man dem Heranwachsenden in seinen Schwierigkeiten hilft, Versäumtes nachholt sowie gute Anlagen und Fähigkeiten möglichst fördert.

3. Für der Heimerziehung bedürfende gebrechliche sowie schwererziehbare Kinder und Jugendliche müssen Spezialheime vorhanden sein. Die besondern Schwierigkeiten der verschiedenen Gruppen erfordern besondere Erziehungs- und Unterrichtsmethoden.

4. Der Uebergang in eine neue Umgebung ist für Kinder und Jugendliche in jedem Fall schwer. Sorgfältige Vorbereitung erleichtert ihnen das Einleben. Aber auch die Heimerzieher und die Gruppe sind auf Neueintretende vorzubereiten. Den Heimkindern erlaube man einige persönliche Besitztümer, die ihnen besonders viel bedeuten, mitzubringen.

5. Ein Teil der Heimkinder kann die öffentliche Schule besuchen, andere bedürfen der heimeigenen Schule. Ebenso können die einen Jugendlichen eine externe Berufslehre durchmachen, während sich für die andern die berufliche Ausbildung im Erziehungsheim für Schulentlassene abwickelt (Lehrwerkstätte, Berufsschule).

6. Das Heim muss auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingestellt sein; infolgedessen darf es keine Erwachsenen aufnehmen.

7. Im Heim lebende Kinder sollen Unterweisung und Betreuung im angestammten Glauben erhalten. Hiebei ist auch auf den Willen der Eltern zu achten. Seelsorger und Heimleitung sollen eng zusammenarbeiten.

8. Die Beziehung der Heimkinder zur eigenen Familie, zu Verwandten oder zur Pflegefamilie usw. ist, soweit sie dem Kind zuträglich ist, aufrechtzuerhalten und, wenn nötig, zu normalisieren. Wo keine solche Beziehung besteht, ist womöglich eine Ersatzfamilie zu suchen. Briefwechsel, Besuche, Urlaube und Ferienaufenthalte sind, immer unter Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse, zu fördern.

9. Auch der Kontakt der Kinder und Jugendlichen mit der Aussenwelt (Nachbarn, Schulkameraden, Freunde des Heims usw.) ist nach Möglichkeit zu pflegen. Eine Isolierung, die nur zum Schutze der Heimkinder oder der Umgebung vorgenommen werden darf, ist auf das Nötigste zu beschränken. Heimkinder sollen mit geordneten Familien in Kontakt kommen, da ihr Selbstgefühl und folglich ihr seelisches Gleichgewicht so gefördert werden. Sie sollen, wenn möglich, in Jugendgruppen der Umgebung mitwirken dürfen, während diese zu gemeinsamen Veranstaltungen ins Heim (Spiele, Sport, Tanz) eingeladen werden können. Ferien soll das Heimkind in der Regel nicht im Heim, sondern in der eigenen Familie, bei Verwandten, Pflegeeltern, Ersatzfamilien oder in Ferienkolonien verbringen.

10. Auf den Heimaustritt und die damit verbundene Eigenverantwortung sind Kinder und Jugendliche sorgfältig vorzubereiten, auch durch Gewährung vermehrter Freiheit, wie z. B. mehr Taschengeld, freier Ausgang, Theater- und Kinobesuch, verlängerter Urlaub, damit ihnen der Wechsel von der geschlossenen zur freien Lebensgemeinschaft nicht schadet. Auch in der schwierigen ersten Zeit nach dem Austritt sollen sie nicht ohne Betreuung bleiben. Jugendliche, die kein eigenes Zuhause haben, sollen vorübergehend (Ferien, Urlaub, Stellenwechsel) ins Heim zurückkommen dürfen.

11. Heim und Versorger sollen während dem Heimaufenthalt versuchen, das Milieu, in das die Kinder und Jugendlichen nach dem Austritt kommen (eigene Familie, Pflegefamilie, Arbeitsort usw.), günstig zu beeinflussen. Die Ueberleitung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen ins freie Leben (gemäss Ziffer 10 und 11) ist unter der Bezeichnung nachgehende Fürsorge in manchen Heimen zu einer besonderen Aufgabe geworden.

Organisation

Kinder und Jugendliche

12. Damit sich der für Pflege und Erziehung schädliche Heimwechsel möglichst vermeiden lässt, sollten von den Heimen keine Kinder und Jugendliche ohne Empfehlung oder Gutachten Sachverständiger (Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrische Poliklinik, Beobachtungsstation oder -klasse, Erziehungsberatungsstelle, Fürsorgestelle, Jugendanwaltschaft) aufgenommen werden. Umgekehrt soll auch die Heimleitung ein Aufnahmegesuch prüfen, um abzuklären, ob das Kind in das Heim passt, namentlich auch im Blick auf die Gruppeneinteilung und die Mitarbeiter. Es sollte kein Kind ins Heim aufgenommen werden, das nicht durch die Eltern oder Versorger dort vorgestellt worden ist.

13. Ergibt sich später, dass das Heimkind doch in eine andere Umgebung kommen sollte, so ist der Wechsel, der gut vorbereitet werden muss, in seinem Interesse sowie in demjenigen seiner Kameraden und des Heimes ohne Zögern vorzunehmen.

14. Jedes Heim sollte die Möglichkeit haben, im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Gewalt, regelmässig den Jugendpsychiater oder -psychologen zu Rate zu ziehen. Darüber hinaus empfiehlt sich eine

* Die Landeskonferenz für Soziale Arbeit hat für die Erziehungsheime noch weitere Richtlinien herausgegeben, wovon folgende verfügbar sind: für den Bau (1951), für die Rechnungsführung (1954), für die Schulung von Leitung und Mitarbeitern (1963), Empfehlungen für die Besoldungs- und Ferienansätze (1964) Bezugsquelle: Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Brandschenkestrasse 36, 8039 Zürich, Tel. (051) 23 52 32.

geregelte Zusammenarbeit mit Schule, Erziehungsberatungsstellen, psychiatrischen Polikliniken usw.
Für besonders schwierige Jugendliche (ausnahmsweise auch Kinder), die den Heimbetrieb erheblich stören, wird die Schaffung besonderer Heime angestrebt.

15. Ueber jedes Heimkind sind im Heim Akten zu führen, die enthalten müssen: a) Anmeldeakten mit Namen und Adresse des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt sowie des Versorgers, b) Personalien und Vorgeschichte, c) allfällige ärztliche und pädagogische Gutachten und Berichte, d) regelmässig und gewissenhaft geführte Aufzeichnungen von Beobachtungen und Gesprächen über die körperliche, seelische und geistige Entwicklung sowie über das Verhalten des Kindes. — Je nach Bedürfnis sind diese Aufzeichnungen (Beobachtungsnotizen) in Beobachtungs- und Führungsberichte zusammenzufassen, die durch Photographien, schriftliche Arbeiten, Zeichnungen und Zeugnisse der Heimkinder wertvoll ergänzt werden, e) Korrespondenzen mit Eltern, Versorgern usw.

16. Die Akten sind sorgfältig sowie verschlossen aufzubewahren und vertraulich zu behandlen. Aus Rücksicht auf das Heimkind und seine Angehörigen werden sie nur ausnahmsweise und bei besonderen, rechtlichen oder administrativen Voraussetzungen an bestimmte Personen und Institutionen (Aerzte, Fürsorgestellen, Behörden, Gerichte) herausgegeben. Gutgeführte Akten sind für den Erzieher ein wichtiges Instrument, das aber stets im Interesse des Heimkindes und im bestreben, die richtige Hilfe zu finden, gehandhabt werden muss.
Heimleiter und Heimerzieher sollten, gleich den Vertretern anderer helfender Berufe, das Berufs- bzw. das Amtsgeheimnis wahren.

17. In Heimen für Kinder sollen Knaben und Mädchen gemeinsam aufgenommen werden, wenn es die Art der Kinder, die erzieherische Führung und die Organisation des Heimbetriebes zulassen.
Heime für schwererziehbare Schulentlassene dagegen können nur nach Geschlechtern getrennt geführt werden.

18. In Heimen mit mehr als 15 Kindern oder mehr als 20 Jugendlichen sollten kleinere, in der Zusammensetzung möglichst gleichbleibende Erziehungsgruppen gebildet werden, für die eigene Wohnräume (Wohnen, Schlafen, bestimmte Mahlzeiten) vorhanden sind. Die übrige Gruppeneinteilung (Schule, Arbeit, Freizeit) richtet sich nach der Aufgabe des Heimes.
Eine solche Gruppenaufteilung bewirkt positive, persönliche Bindungen zwischen den Kindern und zum Erzieher. Die Entwicklungs- und Lernprozesse in Schule, Freizeit und Arbeit werden dadurch gefördert und erzieherisch beeinflusst.

19. Bei der Bildung der Erziehungsgruppen sollen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden: a) die altersgemässen Bedürfnisse und Interessen der Heimkinder, b) ihre individuelle Entwicklung, c) die Gruppengrösse, d) gruppenpsychologische Gesichtspunkte (z. B. Beziehungsmöglichkeiten, Kräftegleichgewicht), Gruppenstruktur), e) die Erzieherpersönlichkeit.
Daher können Erziehungsgruppen bestehen aus gleichaltrigen und gleichgeschlechtlichen (horizontale Zusammensetzung) oder aus jüngern und ältern Heimkindern des gleichen Geschlechts, wobei der Altersunterschied höchstens vier Jahre betragen soll (vertikale Zusammensetzung); sie können ferner aus Knaben und Mädchen bestehen und altersmässig gemischt sein (familienähnliche Zusammensetzung). Wird für die Erziehungsgruppen, die vor allem Wohngruppen sind, ein bestimmtes System gewählt, so sollte in Schule, Arbeit und Freizeit durch anders zusammengesetzte Gruppen ein Ausgleich erfolgen. Bei den nach Alter und Geschlecht gemischten Gruppen können die individuellen Bedürfnisse und Schwierigkeiten nur dann im angestrebten Mass berücksichtigt werden, wenn sie möglichst klein gehalten sind. Wo es erzieherisch angezeigt ist, kann und soll die Versetzung in eine andere Gruppe vorgenommen werden.
In grösseren Heimen können Aufnahmegruppen gebildet werden, in denen man das Heimkind beobachtet und zum Eintritt in die Erziehungsgruppe vorbereitet. Sie dienen dazu, Fehlzuteilungen und ungünstigem Gruppenwechsel vorzubeugen.

20. Damit die Gruppe gut überblickt werden kann, soll sie in der Regel nicht mehr als 8 bis 10 Kinder oder Jugendliche zählen. Bei Kleinkindern wäre tiefer zu gehen. In Spezialheimen, wo die Erziehung, Pflege oder Schulung besonders differenziert sein müssen (Beobachtungs- und Durchgangsheime, Sonderschulheime), sowie in familienähnlich zusammengesetzten Gruppen sind 5 bis 8 Kinder angezeigt.

Personal

21. Für die Personalzahlen lässt sich keine allgemeine Norm aufstellen. In Heimen mit Gruppeneinteilung muss neben dem Gruppenleiter (der Gruppenleiterin) eine Stellvertretung (Heimgehilfe, -in) für Freizeit, freie Tage, Ferien, Krankheit und Fortbildung vorgesehen werden. Damit kommt man je Gruppe (gemäss Ziffer 19 auf $1^1/_2$ bis 2 pädagogische Mitarbeiter. Da die Heimerziehung stets differenzierter, die Arbeitszeit aber kürzer wird, und es immer schwerer hält «Ablöser» zu finden, beginnt man da und dort, einer Gruppe zwei pädagogische Mitarbeiter (z. B. Heimerzieher und Heimgehilfe) fest zuzuteilen. Für Heime ohne feste Gruppeneinteilung sollen grundsätzlich die gleichen Verhältniszahlen gelten.
Bezogen auf das gesamte Personal wird in der Regel auf 2 bis 4 Heimkinder ein Angestellter nötig werden (Erzieher, Verwaltungs- und Hausangestellte, Küchenpersonal, eventuell auch Lehrer und Werkmeister). In Spezialheimen (Beobachtungsheime, Heime mit besonders differenzierter Erziehung) trifft es auf einen Angestellten noch weniger Heimkinder.

22. Heimleitung und Heimerziehung erfordern erziehungsbegabtes, sozial- oder heilpädagogisch geschultes und erziehungserfahrenes Personal. Auch bei Lehrmeistern und beim übrigen Personal in Heimbetrieben, Küche und Verwaltung sollte erzieherische Begabung vorhanden sein. Erzieherische Mitarbeiter sind durch Praxisberatung (Supervision) von seiten erfahrener Kollegen oder besonderer Berater in ihrer Arbeit zu fördern. Leitung und Mitarbeitern ist zeitlich und finanziell der Besuch von Aus- und Fortbildungskursen zu ermöglichen, um sie laufend mit den Einsichten und Erfahrungen der neueren Sozialarbeit, Heilpädagogik und Anstaltspraxis vertraut zu machen.
Wichtig sind regelmässige Mitarbeiterbesprechungen, nötigenfalls zusammen mit andern Fachleuten, wie

Ein grosszügiges Geschenk

In Thal am Bodensee konnte in schönster Lage am Buchberg ein Altersheim bezogen werden. Das dreistöckige Gebäude enthält im Erdgeschoss Eingangshalle, Raucherzimmer, Aufenthaltsräume, die Wohnung der Heimleiterin und Zimmer für das Personal, in den beiden Obergeschossen 22 Pensionärzimmer, von denen vier für Ehepaare vorgesehen sind. Das Altersheim kostet die Gemeinde Thal keinen einzigen Rappen. Hermann Tobler, der jetzt im 86. Altersjahr steht und in Panisières (Frankreich) seinen Lebensabend verbringt, schenkte das Altersheim samt Einrichtungen seiner Bürgergemeinde und stellte auch das Grundstück von 3500 Quadratmetern als Bauland unentgeltlich zur Verfügung. Der Donator äusserte bei seinem Besuch in der Heimat vor vier Jahren den Wunsch, den Bürgern und Einwohnern von Thal und der Nachbargemeinden ein Altersheim zu schenken. Die Schenkungsurkunde wurde von ihm am 27. Oktober 1961 unterzeichnet.

*

Wie Gemeindepräsident Josef Müller an der Gemeindeversammlung von Wolhusen mitteilen konnte, hat eine auswärts wohnende Bürgerin der Gemeinde Wolhusen 200 000 Franken in bar geschenkt mit der Bestimmung, den Betrag für ein neues Bürger- und Altersheim zu verwenden. Die Versammlung sprach der Spenderin, die ungenannt sein will, ihren herzlichen Dank aus.

Jugendseelsorger, Psychiater, Psychologe, Fürsorger, Berufsberater, Lehrer usw. Sie erweitern und vertiefen die Kenntnisse der an der Erziehungsaufgabe Beteiligten und stärken die Erziehungsgemeinschaft im Heim. In Spezialheimen ist diese Form der Zusammenarbeit unerlässlich.

23. Heimleiter und -erzieher, aber auch das übrige Personal, sind stark beansprucht und müssen auf manche Freiheiten verzichten, die andern selbstverständlich sind. Daher ist darauf zu achten, dass das Heim auch für sie so wohnlich als möglich gestaltet wird.

24. Für die Leitung von Erziehungsheimen kommen sozial- oder heilpädagogisch geschulte Ehepaare oder Heimleiterinnen, in konfessionellen Heimen auch entsprechend geschulte Geistliche und ebensolche Angehörige von Orden und andern religiösen Gemeinschaften in Betracht. Zur gesunden Entwicklung der Kinder sollte in jedem Heim sowohl das väterliche wie auch das mütterliche Element wirksam sein. — Heime für schulentlassene Mädchen sollten in der Regel von Heimleiterinnen, Heime für schulentlassene Burschen von männlichen Vorstehern geleitet werden. Erziehungsschwierige Jugendliche haben oft kein oder nur ein verzerrtes Vater- oder Mutterbild oder gestörte Beziehungen zu ihren Mitmenschen. Deshalb ist die Zusammenarbeit von Mann und Frau in Nacherziehungsheimen für Mädchen und Burschen besonders wichtig. Bei Knaben und vor allem bei jungen Männern ist die Mitarbeit von Frauen unerlässlich.

25. Den Heimleitern (-innen) obliegt die gesamthafte Führung des Heimes. Hiezu müssen sie:

— die pädagogischen, personellen und administrativen Erfordernisse und Gegebenheiten koordinieren und in der Gestaltung des Heim-Alltags angemessen berücksichtigen;

— aus den Mitarbeitern aller Funktionen eine Arbeitsgemeinschaft bilden und diese anleiten, weiterbilden und führen;

— das Heim gegenüber Eltern und Versorgern, Behörden und Oeffentlichkeit verantwortlich vertreten und mit ihnen zusammenarbeiten;

— für wirtschaftlich rationelle Betriebsführung sorgen [1].

Wegen dieser umfassenden Aufgaben dürfen die Heimleiter nicht mit Verwaltungsarbeiten überlastet werden. In grossen Betrieben sind ihnen für die Hauswirtschaft, für die Führung und geordnete Aufbewahrung der Zöglingskartotheken, Zöglingsberichte und Korrespondenzen sowie für die Buchhaltung und die verantwortliche Leitung allfälliger Gewerbebetriebe speziell ausgebildete Mitarbeiter beizugeben (Hausbeamtin, Büroangestellte, Meister usw.).

26. Als Heimerzieher und -lehrer sollen im Sinne von Ziffer 24 Frauen und Männer beigezogen werden. Lehrer- und Erzieherfunktionen sind zu trennen, soweit es Zweck und Organisation des Heimes zulassen.

27. Den Heimerziehern (-innen) obliegt die selbständige Führung von Gruppen ausserhalb von Schule und Werkstatt. Sie umfasst: individuelle, pädagogische und heilpädagogische Betreuung, Auswertung der pädagogischen Möglichkeiten in der Gruppe, Gestaltung des Gruppenmilieus, Kontakt mit Eltern, Lehrmeistern, Versorgern usw., Berichterstattung [2].
Heimgehilfen (-innen) arbeiten unter der Verantwortung des Heimerziehers und des Heimleiters.
Heimerzieher (-innen) müssen für ihre Hauptaufgabe genügend Zeit haben. Sie tragen für ihre Gruppe die Verantwortung. Sind ihnen Heimgehilfen unterstellt, so erfüllt der Erzieher in erster Linie die seinen (obgenannten) Funktionen entsprechenden Aufgaben. In alle andern Arbeiten teilen sie sich.
Im einzelnen wird der Aufgabenkreis von Heimerziehern und Heimgehilfen sowie deren Zusammenarbeit vom Heimleiter festgelegt, wobei die vorliegende grundsätzliche Umschreibung der Funktionen wegleitend sein sollte.

28. Die Betreuung der entlassenen Kinder und Jugendlichen (nachgehende Fürsorge) ist einem dafür speziell verantwortlichen, entsprechend geschulten Mitarbeiter zu übertragen [2].

29. Das Heim soll mit seiner Umgebung (Quartier, Dorf) möglichst verwachsen sein. Daher nehmen auch Leitung und Personal mit Vorteil am öffentlichen Leben teil.

Schule und Beruf

30. Das Heim hat «seinen» Kindern eine ihren individuellen Bedürfnissen angepasste Schulbildung zu vermitteln.

---

[1] Vgl. Richtlinien der Landeskonferenz für die Schulung von Leitung und Mitarbeitern, Anhang A.

[2] Vgl. Thesen zur nachgehenden Fürsorge für die Heimjugend, erarbeitet 1962 vom Schweizerischen Hilfsverband für Schwererziehbare, veröffentlicht in Heft 7, Januar 1963, der Zeitschrift «Pro Infirmis», Zürich.

Ernst Zeugin: Beuggen und das Baselbiet

Ein kurzes Stück oberhalb Rheinfelden liegt direkt am deutschen Ufer des Rheinstromes die Anstalt Beuggen. Dieser Anstalt, obschon sie sich auf deutschem Boden befindet, fiel im letzten Jahrhundert im schweizerischen Schul- und Erziehungswesen eine bedeutende Rolle zu.

Was ist die Anstalt Beuggen? Es ist ein altes Schloss mit einer reichen und bewegten Geschichte. Während Jahrhunderten war es Sitz eines Deutschritterordens. Die Gründung geht auf die Mitte des 13. Jahrhunderts zurück. In eine besondere Beziehung zur Schweiz, das heisst hauptsächlich zu Basel, dem Baselbiet und vor allem zur Basler Mission, kam Beuggen aber erst anfangs des 19. Jahrhunderts. 1820 wurde das Schloss vom Basler Armenschulverein übernommen und darin eine «Armenschullehrer- und Rettungsanstalt» eröffnet, deren Ziel es war, einerseits Lehrer auszubilden und zugleich armen Kindern eine Erziehung angedeihen zu lassen. Erster Inspektor und Hausvater war Christian Heinrich Zeller, gebürtig aus Tübingen aber schon längere Zeit in der Schweiz als Lehrer und Schuldirektor tätig. Bis zum ersten Weltkrieg gingen gegen 600 Lehrkräfte aus dem Seminar hervor. Leider musste dann die Lehranstalt geschlossen werden, das Kinderheim aber blieb bis auf den heutigen Tag bestehen. Im Jahre 1954 wurde das Grundstück mit der Anstalt der Evangelisch-protestantischen Landeskirche von Baden zum Geschenk gemacht.

Ernst Zeugin, ehemaliger Hausvater vom Schillingsrain bei Liestal und Kirchenratspräsident vom Kanton Baselland, hat gerade auf das diesjährige Jubiläum der Basler Mission eine interessante Publikation in Form eines gefälligen Büchleins über das Thema «Beuggen und das Baselbiet» herausgegeben. Er hat auf Grund umfassender Quellenstudien die hervorragende Bedeutung Beuggens als Bildungsstätte für das Baselbiet im Rahmen einer Gesamtschilderung des basellandschaftlichen Armen- und Schulwesens im 19. Jahrhundert in dankenswerter Weise gewürdigt. Mit Recht darf er seine Schrift im Untertitel als ein Beitrag zur Kirchen-, Schul- und Kulturgeschichte bezeichnen. Eindrücklich ist besonders auch die Beschreibung der Wiederaufnahme der Kontakte von Heim zu Heim nach dem zweiten Weltkrieg. Zahlreich sind die Lehrer aus dem Baselbiet, die seinerzeit bis zur Schliessung des Seminars in Beuggen ihr berufliches Rüstzeug holten, und in manchen Gemeinden wie auch in Erziehungsheimen die empfangenen Impulse weitergeben durften.

Beuggen war eine Stätte, in der ein streng biblischer pietistischer Geist waltete, die Anstalt galt als ein Werk der inneren Mission und stellte sich die Verchristlichung des Volkslebens zur Aufgabe. Es ist erfreulich, dass ein ehemaliger Hausvater sich in solcher Weise mit der Forschung heimatlicher Vergangenheit befasst. Man kann Ernst Zeugin zu seinem Werk herzlich beglückwünschen. Das Buch ist Hauseltern von Erziehungsheimen bestens zu empfehlen. Es kann beim Verfasser, Herrn Ernst Zeugin, Zunftackerweg 4, 4133 Pratteln, zum Preise von Fr. 7.80 bezogen werden. *G. Stamm, Basel*

31. Normalintelligente besuchen je nach persönlichen und örtlichen Voraussetzungen die öffentliche oder die heimeigene Schule. Wo wegen Geistesschwäche, körperlichen Gebrechen oder Schwererziehbarkeit Sonderschulung angezeigt ist, erfolgt diese meist in der heimeigenen, gelegentlich auch in der entsprechenden öffentlichen Sonderschule.

32. Die Lehrkräfte der heimeigenen Schulen sollen eine zusätzliche heilpädagogische Ausbildung besitzen. — Mit spezifischen Erzieherfunktionen sollte man sie möglichst wenig belasten, dagegen ihre Zusammenarbeit fördern mit der Heimleitung, dem Erzieherpersonal und beigezogenen Spezialisten (Arzt, Psychiater, Psychologe, Berufsberater u. a.). — In Heimschulen ist besonders darauf zu achten, dass der Klassenbestand die für die jeweilige Art der Zöglinge optimale Grösse nicht überschreitet.

33. Das Heim hat die Kinder ferner angemessen auf das Erwerbsleben vorzubereiten. Hiezu ist auch die Berufs- oder die Arbeitswahlreife abzuklären und zu fördern, wobei man berufsberaterische Methoden anwendet (Eignungs- und Neigungsprüfungen, Berufswahlgespräch, Betriebsbesichtigungen, «Schnupperlehren», Berufswahlklassen u. a.). Besonders für Heimkinder, die zwar ihre Schulpflicht beendet haben, in ihrer Entwicklung aber verzögert und rückständig sind, müssen diese Möglichkeiten ausgeschöpft und, wenn nötig, ausgebaut oder geschaffen werden. Die Berufsberatung ist durch sachkundige Heimmitarbeiter oder durch beigezogene Fachleute auszuüben.

34. Die Heime für Jugendliche haben den letztern eine berufliche Ausbildung oder Arbeit zu verschaffen, die ihrer intellektuellen, manuellen sowie charakterlichen Eignung, Neigung und Reife entspricht. Dies geschieht, je nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen, entweder heimintern in Lehren oder Anlehren hauswirtschaftlicher, landwirtschaftlicher, gewerblicher oder industrieller Richtung oder extern in entsprechenden Betrieben der Privatwirtschaft.

35. Der mit der beruflichen Ausbildung verbundene Schulbesuch erfolgt in der Regel bei heiminterner Beschäftigung ebenfalls intern, bei externer Beschäftigung in den regionalen öffentlichen Berufsschulen.

36. Die Absolvierung einer Berufslehre oder Anlehre ist aus erzieherischen Gründen anzustreben, wo immer die geistigen und körperlichen Voraussetzungen es erlauben. Entsprechende heimeigene Werkstätten und Betriebe sind zu vermehren und auszubauen, besonders aber auch den Strukturwandlungen des Wirtschaftslebens anzupassen.

37. Schul- und Berufsbildung gehören zwar wesentlich in den Aufgabenbereich der Heime, füllen diesen aber nicht aus. Sie dürfen deshalb nicht um ihrer selbst willen gepflegt werden, sondern sind dem spezifischen Erziehungsziel jedes Heimes ein- resp. unterzuordnen.

Das tägliche Leben im Heim

38. Heimkinder müssen Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung wie auch zu anregender Musse haben. Es ist richtig, wenn sie im Heim, im Haushalt, im Garten, in der Landwirtschaft oder einem andern angeschlossenen Betrieb unter guter Anleitung beschäftigt werden. Diese Arbeit soll in erster Linie erzieherischen und nicht allein wirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Kinder sollen aber auch handwerklich und künstlerisch gestalten, spielen und sich gelegentlich auch austoben können. Andrerseits sollen sie sich auch in einen geeigneten Raum (Bibliothek) oder in ihr eigenes Zimmer zurückziehen können.
All dies kann zur Ueberwindung innerer Schwierigkeiten beitragen. Dem Erzieher gewährt es zudem wertvolle Beobachtung und Einflussmöglichkeiten.

39. Auf Wanderungen, Ferienlager und frohe Festtage, wie sie die Kinder in normalen Familienverhältnissen geniessen dürfen, hat auch das Heimkind Anspruch. Die gemeinsame Durchführung solcher Veranstaltungen lässt oft überraschende Talente erkennen, stärkt den Gemeinschaftssinn und fördert das Selbstvertrauen sowie die Lebensfreude des einzelnen.
Selbstverständlich dürfen Heimkinder weder bei nützlicher Beschäftigung noch bei Spiel und Sport über ihre Kräfte angespannt werden.

40. Wo Gartenland vorhanden ist, sollte es teilweise zur freien Benützung der Kinder eingerichtet werden. Haustiere sind, vor allem für Beziehungsarme oder -gestörte, wertvolle Helfer; für die meisten Kinder bedeutet Tierpflege eine Stärkung des Selbstvertrauens und des Verantwortungsgefühls.
Gute, der Entwicklung und dem Interesse angepasste, leicht zugängliche Bücher — und bei Jugendlichen auch Zeitungen und Zeitschriften — sind wertvolle Hilfsmittel der Erziehung und der Freizeitgestaltung. Wenn immer möglich soll im Heim auch Gelegenheit zum Musizieren bestehen. Die Instrumente sind so zu wählen, dass sie vom Kind auch nach der Entlassung gespielt werden können.
Für die handwerkliche und künstlerische Betätigung sind Werkstätten einzurichten, die den Kindern und Jugendlichen auch in der Freizeit offenstehen sollen. Für den Betrieb der Freizeitwerkstatt ist, wenn möglich, ein Werklehrer zu bestimmen.
Der Heimspielplatz soll nach pädagogischen Gesichtspunkten gestaltet werden. Im Vordergrund steht dabei das aktive, schöpferische Spiel (Robinson-Spielplatz).

41. Die Nahrung soll gesund, reichlich und in der Regel für Heimkinder und Personal die gleiche sein. Tischdecken, Anrichten und Servieren haben mit Sorgfalt zu geschehen. Die gemeinsamen Mahlzeiten im Heim, eingenommen an kleineren Tischen, ermöglichen den Austausch von Erlebnissen sowie den Kontakt zwischen Kind und Erzieher und fördern so das Gemeinschaftsgefühl. Wenn möglich sitzen Knaben und Mädchen beieinander, damit Spannungen ausgeglichen und zu starke Sympathien neutralisiert werden.

15'500
Gross-Kaffee-maschinen seit 1935
egro
hergestellt von
Egloff+Co. AG, 5443 Niederrohrdorf
Tel. 056/3 31 33
Verkauft durch:
Sanitas AG, 4000 Basel
Kannenfeldstrasse 22 Tel. 061/43 55 50
Christen+Co. AG, 3000 Bern
Marktgasse 28 Tel. 031/22 56 11
Grüter-Suter AG, 6000 Luzern
Hirschmattstrasse 9 Tel. 041/31 11 25
Autometro AG, 8001 Zürich
Rämistrasse 14 Tel. 051/24 47 66
Autometro AG, 1200 Genf
23, rue de Berne Tel. 021/32 85 44

Am Comptoir Suisse vom 11.—26. September
in der Halle 32, Stand 3209

KAFFEE ist seit 50 Jahren unsere Spezialität!
«Finita» Kaffee mit Zusatz
fix-fertig aus feinstem Bohnen-Kaffee und bekömmlichen Zusätzen
Kaffee Roh- und Röstkaffee / Kaffee coffeinfrei / SOFORT-Kaffee (vollöslich)
Kaffee-Zusätze und Kakao
Allein zu beziehen bei
F. Hauser-Vettiger & Sohn
Näfels Tel. (058) 4 40 38
Gegr. 1910 Kaffee-Rösterei «Linthof»

Ob das Essen in einem gemeinsamen Ess-Saal, auf der Gruppenstube oder je nach der Mahlzeit an beiden Orten stattfindet, richtet sich nach den Verhältnissen. Das Essen auf der Gruppenstube kann erzieherisch besonders wertvoll sein.
Manche Kinder machen sich durch übermässige Nahrungsaufnahme, Nahrungsverweigerung, Hunger nach Süssigkeiten oder Reklamationen über das Essen bemerkbar. Das sind oft Symptome affektiver Störungen, die vom Kinderpsychiater oder vom Heilpädagogen behandelt werden sollten.
Wo die Kinder durch ihren Zustand stark stören, soll das Personal, mit Ausnahme der Aufsichtspersonen, auch für sich essen können.

42. In der Kleidung ist jede Vereinheitlichung zu vermeiden. Nette, saubere und gut im Stand gehaltene, möglichst eigene und selbst gewählte Kleidung und Wäsche stärken das Selbstgefühl des Heimkindes. Besitzt es selbst nicht genügend Kleider, so soll ihm die Heimleitung solche nicht bloss zum Gebrauch, sondern zum Eigentum übergeben. Für im Wachstumsalter Stehende sind in der Grösse gut angepasste Schuhe wichtig, worauf beim eventuellen Austausch halbgetragener Werktagsschuhe unter den Kindern zu achten ist. Gegenüber Modeströmungen in Kleidung und Haartracht verhalte man sich zurückhaltend, aber nicht ablehnend, da sich die Kinder und Jugendlichen sonst, vor allem in Schulen und Betrieben ausserhalb des Heims, benachteiligt und ausgestossen vorkommen können.

43. Es ist eine wesentliche Aufgabe auch der Heimerziehung, dass die Kinder mit Geld umgehen lernen. Dort, wo es möglich und tunlich ist, soll ihnen deshalb ein angemessenes, regelmässig ausgerichtetes Taschengeld zukommen. Grössere Kinder sollten, wenn immer möglich, ausserhalb des Heims Einkäufe machen oder bei solchen dabei sein können.
Eigener Besitz (Geld, Spielsachen, Bücher, Musikinstrumente usw.) ist für das Heimkind von besonderer Bedeutung und deshalb zu fördern.

Bauliche Einrichtung

44. Bauten und Einrichtungen sollen wohnlich und gepflegt sein, die Umgebung freundlich. Die Kinder respektieren Gebäulichkeiten und Einrichtungsgegenstände mehr, wenn sie in gutem Zustand, als wenn sie unschön, beschädigt und unahnsehnlich sind. Meist gewöhnen sich die Kinder unmerklich an anständige Umgebung und wünschen sie dann auch im späteren Leben.

45. Der ganzen Heimgemeinschaft müssen genügend Wohn- und Nebenräume zur Verfügung stehen. In erster Linie hat für jede Heimgruppe eine freundliche Wohnstube da zu sein. Wichtig ist ferner ein Raum, darin alle Heimkinder gelegentlich zusammenkommen können. Die Räume sollen auch das Musizieren, Feste, Theateraufführungen, Vorträge sowie die Einladung von Dorfgenossen und Freunden erlauben.

46. Bei aller wünschbaren Angleichung an das Familienleben erfordern die Zahl der Kinder und die besondere Aufgabe der Heimerziehung spezielle Einrichtungen, z. B. Räume für Handarbeit, wo Hobelbank und Werktische, Nähmaschinen, Webstühle usw. aufgestellt werden können.

47. Grosse Schlafsäle sollen grundsätzlich vermieden oder, wo noch vorhanden, tunlichst unterteilt werden. Je nach der Art, dem Zustand und der Zusammensetzung der Kinder sind Einer-, Dreier- oder Viererzimmer angezeigt. Schlafzimmer oder Schlafecke sind für das Heimkind von grosser Bedeutung. Von ihrer Gestaltung hängt es weitgehend ab, ob es sich im Heim wohlfühlt oder nicht. Ein eigenes Schränkchen oder Nachttischchen oder wenigstens ein Tablar, wo es seine Sachen versorgen kann, sowie zu jedem Bett ein Stuhl verstärken das Gefühl der Geborgenheit und heben das Selbstbewusstsein. Aus dem gleichen Grund sollen die Heimkinder beim Wandschmuck im Schlafzimmer mitbestimmen und auch einige Zeichnungen, Bilder und Plastiken und Photos anbringen können. Wo die Voraussetzungen gegeben sind, sollen Jugendliche ihre Zimmereinrichtung ganz oder teilweise selbst herstellen können, um so zu einer persönlichen Beziehung zu ihrem Raum zu kommen. Die selbstgebauten persönlichen Einrichtungsgegenstände sind den Austretenden nach ihrem Weggang vom Heim zu überlassen.

48. Knaben und Mädchen müssen in getrennten Schlafräumen untergebracht werden.

49. Die Schlafräume der Mitarbeiter mit erzieherischen Aufgaben sollten so gelegen sein, dass die Kinderzimmer von dort aus leicht erreichbar sind. Vor allem ängstliche und unruhige Kinder fühlen sich dadurch sicherer. Im Korridor sind matte Nachtlichter zu empfehlen.

50. Die Wohn- und Schlafräume von Gruppen sollen möglichst beieinanderliegen.

51. Für Notfälle ist ein Krankenzimmer unentbehrlich; in einzelnen Heimen für schwererziehbare Jugendliche kann die Einrichtung eines Zimmers nötig werden, das — einfach aber freundlich eingerichtet — Einschliessung ermöglicht.

52. Auch den Wascheinrichtungen ist die nötige Sorgfalt zuzuwenden. Besondere, bei den Schlafräumen gelegene Waschräume mit fliessendem Wasser, für je 2 bis 3 Kinder ein Lavabo, bewähren sich am besten. Dazu muss die Möglichkeit vorhanden sein, dass die Kinder, je nach Jahreszeit und Arbeit, fleissig baden, duschen und die Füsse waschen können. Dem Personal sind besondere Wasch- und Badeeinrichtungen zu bieten.

53. Für je 6 bis 8 Personen soll ein Abort eingebaut werden; sie sollen auch in der Nähe der Schlafräume vorhanden und für Knaben und Mädchen getrennt sein. Für das Personal sind eigene Aborte zu reservieren.

54. Zu empfehlen ist in der Nähe des Eingangs die Einrichtung eines Raumes (sog. Schleuse), wo die Heimkinder, wenn sie von aussen kommen, die Schuhe und eventuell die Kleider wechseln und auch putzen können.

55. Jedes Kind und jeder Jugendliche sollte für seine Kleider und Wäsche einen eigenen Schrank, dazu aber auch ein Fach oder Kästchen mit eigenem Schlüssel für die persönlichen Habseligkeiten, Korrespondenzen und Spielsachen besitzen.

56. Den Heimleitern und ihrer Familie, in grössern Heimen auch den Angestellten, sind für ihre freien Stunden eigene Aufenthaltsräume zu geben. Um allzu

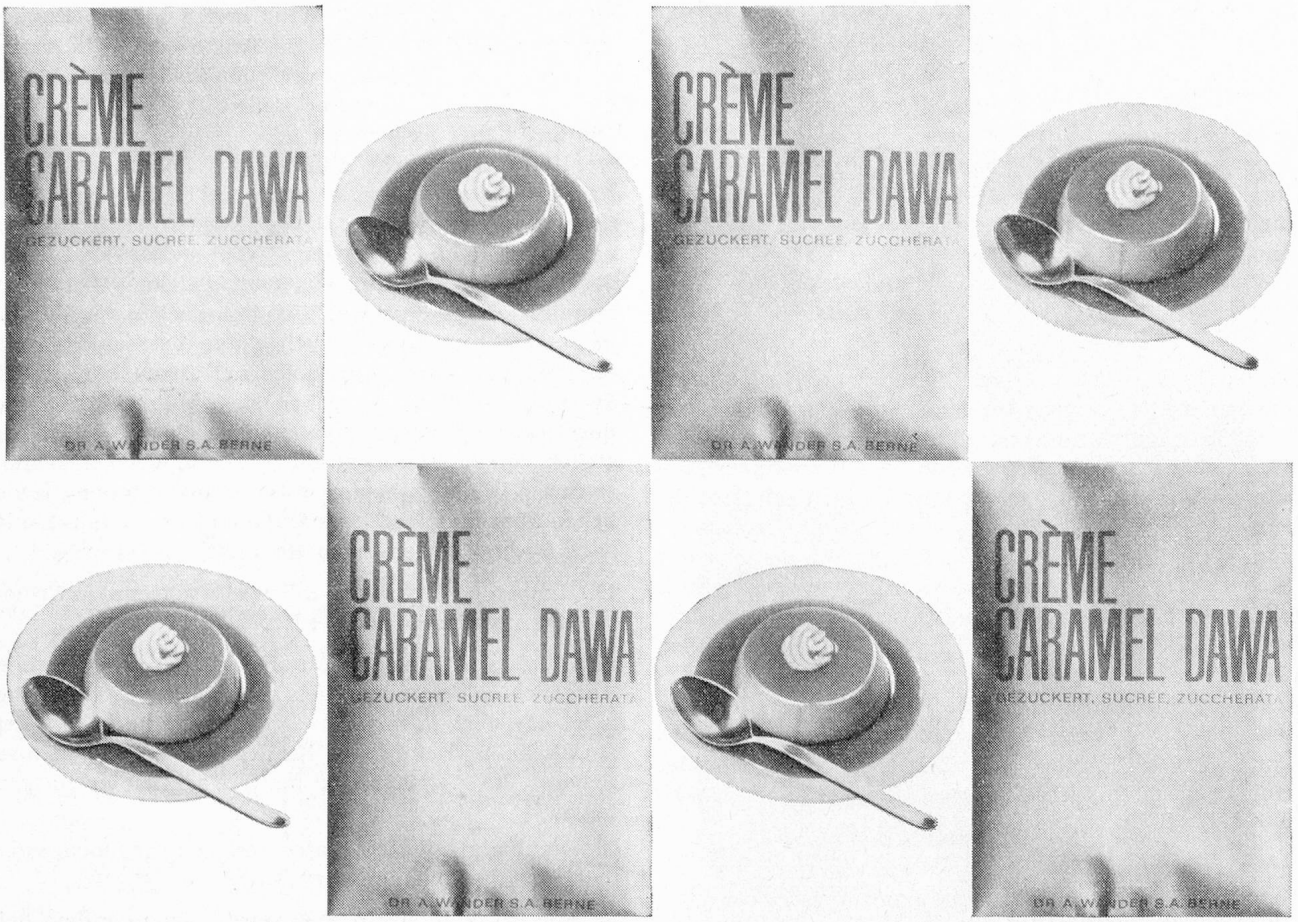

Jetzt noch einfacher und günstiger:
CRÈME CARAMEL DAWA hat nicht nur ein neues Kleid erhalten, sondern ist nun auch **gezuckert**. Trotz dieser Mehrleistung bleibt der Preis unverändert — Sie gewinnen also Zeit und Geld.
Überraschen Sie Ihre Gäste mit immer neuen Varianten dieser vorteilhaften, zartschmelzenden Wander-Spezialität! Gratismuster und Rezepte senden wir Ihnen gerne zu. Dr. A.Wander AG Bern.

CRÈME CARAMEL DAWA

Das Dessert für Feinschmecker

häufigen Wechsel der Mitarbeiter zu vermeiden, ist auf das Vorhandensein von Wohnungen für verheiratete Angestellte Bedacht zu nehmen.

Träger und Aufsicht

57. Träger von Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche können Kantone, Gemeinden, Zweckverbände und Private (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Einzelpersonen) sein.

58. Kantonale Heime dieser Art sind zweckmässig der Erziehungsdirektion, eventuell der Justizdirektion (Jugendstrafrecht!) zu unterstellen. Der Leitung steht regelmässig eine Aufsichtskommission zur Seite. In diese Kommissionen sollen auch Frauen gewählt werden.

59. Auch die Gemeinden unterstellen ihre Erziehungsheime zweckmässig besonderen Aufsichtskommissionen. Da die Zahl der in Heimen zu versorgenden Kinder und Jugendlichen verhältnismässig klein ist, kommen eigene Heime nur für grössere Gemeinden in Betracht. Kleine Gemeinden müssten in ihren Heimen zu verschiedenartige Kinder aufnehmen, oder dann zu viele von auswärts. Sie tun daher gut, mit bestehenden öffentlichen oder gemeinnützigen Heimen entsprechende Uebereinkommen abzuschliessen.

60. Für nichtstaatliche (gemeinnützige) Heime werden in der Regel 1 bis 2 Kommissionen gebildet, die zusammengesetzt sind aus Jugendfreunden, Erziehern, Sozialarbeitern, Aerzten, Architekten, Oekonomen, eventuell auch aus Ehemaligen. Durch diese Kommissionen wird die Verbindung zu möglichst weiten Kreisen der Bevölkerung, zur Wohngemeinde und zu den Behörden hergestellt.

61. Die Mitglieder der Kommissionen müssen durch gegenseitiges Vertrauen mit der Heimleitung verbunden sein, damit gute Zusammenarbeit gewährleistet ist. Sie sollen persönliches Interesse für das Heim und die Heimkinder haben, es aus eigener Anschauung gut kennen und mit den nötigen Sachkenntnissen ausgerüstet sein, so dass sie der Heimleitung und deren Mitarbeitern kundige und wohlwollende Helfer und Berater sein können, sowohl in erzieherischer Hinsicht als auch in Schule, Werkstätten, Haus und Garten. Aus diesem Grunde sollten auch Kommissionsmitglieder an Fachvorträgen und eventuell an Weiterbildungskursen teilnehmen.

62. Die Kommission wählt die Heimleitung und verschafft ihr die Stellung, die ihrer Aufgabe und Verantwortung entspricht. Sie sorgt mit ihr zusammen für das Wohl der dem Heime anvertrauten Kinder und der Angestellten.

63. Heimleitung und Kommission tragen die Verantwortung gemeinsam. Die Heimleitung orientiert die Kommission über ihre grundsätzlichen Auffassungen und Anordnungen und holt ihre Zustimmung dazu ein. Heimleiter und Heimleiterin, in besonderen Fällen auch die Mitarbeiter, nehmen an den Sitzungen der Kommissionen teil, da eine enge Zusammenarbeit von Fachleuten der Heimerziehung mit Angehörigen anderer Berufe und Kreise für das Wohl des Heimes und seiner Zöglinge unerlässlich ist.

64. Die Heimleitung soll ihre erzieherischen und wirtschaftlichen Aufgaben möglichst selbständig lösen dürfen. Dagegen muss ihr die Sorge für die Geldbeschaffung und die Propaganda sowie die Verantwortung für grundlegende Verträge, z. B. über Liegenschaften, Bauten, grosse Ankäufe, Subventionen usw., abgenommen werden. Im Rahmen der im Budget verfügbaren Mittel soll die Wahl des Lehr- und Erzieherpersonals sowie die Anstellung des Hilfspersonals der Heimleitung übertragen werden. Ueber Aufnahme und Entlassung der Kinder entscheidet die Heimleitung in der Regel selbständig.

65. Manche Kantone führen nach Gesetz die Oberaufsicht über alle kommunalen und gemeinnützigen Erziehungsheime. In den letzten Jahren haben sich die Verhältnisse so entwickelt, dass die meisten gemeinnützigen Heime, insbesondere diejenigen für Gebrechliche und Schwererziehbare, auf finanzielle Hilfe des Staates angewiesen sind. Es ist angezeigt, dass ihnen diese Hilfe grosszügig gewährt wird, denn diese Heime nehmen dem Staat soziale Aufgaben ab.
Erfreulicherweise richten bereits einige Kantone namhafte Betriebs- und Baubeiträge aus. Der Bund (Justizabteilung) gewährt Baubeiträge an Heime im Dienste des Jugendstrafrechts. — Sonderschulen, Anlehrstätten und andere Heime, die der Eingliederung körperlich und geistig gebrechlicher Jugend dienen, erhalten Bau- und Betriebsbeiträge aus der Eidgenössischen Invalidenversicherung (Bundesamt für Sozialversicherung).

Diese Richtlinien treten anstelle derjenigen von 1959.

Freizeit in Kinder- und Jugendheimen

20. bis 25. September im Volksbildungsheim Herzberg

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kinder- und Jugendheimen sind hiermit freundlich eingeladen zu dieser Freizeitwoche, welche der Freizeitdienst Pro Juventute zusammen mit dem Volksbildungsheim Herzberg zum siebtenmal durchführt. Es handelt sich um einen Weiterbildungskurs, der nebst einer Fülle von Anregungen für die Freizeitgestaltung mit Kindern und Jugendlichen im Heimbetrieb den Teilnehmern auch die Möglichkeit gibt zu persönlichem Gedankenaustausch und Gespräch.
Während die Vormittage der handwerklichen Arbeit in verschiedenen Werkgruppen gewidmet sind, werden die Teilnehmer nachmittags und abends zusammen spielen, singen, tanzen und musizieren. Folgende Werkgruppen sind vorgesehen: *Holzarbeiten* (Schreinern, Schnitzen, Drechseln usw.); *Arbeiten mit Papier* (Falten, Kleben, Reissen, Modellieren usw.); *Verschiedene Drucktechniken* (mit Kartoffel-, Pflanzen- und Linolstempeln auf Papier und Stoff); *Tritik und Batik* (Stoff-Färbetechniken mit Aussparen).
Kosten: An die Totalkosten von 110 Franken für Kursgeld, Unterkunft und Verpflegung erhalten die Teilnehmer einen Beitrag aus dem Pro Juventute-Weiterbildungsfonds für Freizeitgestaltung in Kinder- und Jugendheimen, so dass pro Kursteilnehmer nur 40 Franken Selbstbehalt zu bezahlen sind. Darüber hinaus werden die Reisespesen, welche 10 Franken übersteigen, zurückvergütet. Das Bastelmaterial wird je nach Verbrauch extra berechnet (10 bis 15 Franken). Die Teilnehmer sind verpflichtet, den ganzen Kurs von Anfang bis Ende mitzumachen.